Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche

Gottlieb Planck, Frauenverein zu Göttingen

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct. 2, 1905

Digitized by Google

Germany

Digitized by Google

Die
rechtliche Stellung der Frau
nach dem bürgerlichen Gesetzbuche.

Vortrag zum Besten des Göttinger Frauenvereins

von

Dr. G. Planck,
Wirklicher Geheimer Rath und ordentlicher Honorarprofessor.

Göttingen
Vandenhoeck und Ruprecht
1899.

HARV DEP
Digitized by Google

Rec. Oct. 2, 1905

BK 2005

Digitized by Google

(Nach Stenogramm).

Hochgeehrte Versammlung! Seit einer Reihe von Jahren hat die sogenannte Frauenfrage die Gemüther lebhaft bewegt. Mein Vortrag betrifft einen Theil dieser Frage, nur einen Theil, sage ich, und nicht einmal den wichtigsten. Denn wichtiger als die Frage nach der rechtlichen Stellung der Frau ist die Frage nach ihrer sozialen und wirthschaftlichen Stellung, nach ihrer Fähigkeit zu den verschiedenen Erwerbs- und Berufszweigen, nach ihrer wissenschaftlichen und wirthschaftlichen Vorbildung. Immerhin hat indessen auch die Frage nach der rechtlichen Stellung der Frau ihre Bedeutung, und sie hat durch das Bürgerliche Gesetzbuch, wenn ich so sagen soll, einen akuten Charakter bekommen. Als der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches veröffentlicht wurde, erhob sich ein Sturm des Unwillens in den Kreisen derjenigen Frauen, welche von der Bewegung ergriffen waren; von den extremen Vertreterinnen wurden die Bestimmungen des Entwurfes als ein System tyrannischer Willkürherrschaft der Männer über die Frauen geschildert, aber auch von den gemäßigteren Vertreterinnen wurden vielfach Aenderungen des Entwurfs verlangt. Diese Forderungen sind der eingehendsten und gewissenhaftesten Prüfung unterzogen worden, auch im Reichstage hat eine ausführliche Verhandlung über das eheliche Güterrecht stattgefunden. Die gesetzgebenden Faktoren haben sich schließlich gegen die Berücksichtigung der Forderungen der Frauen entschieden; das Bürgerliche Gesetzbuch beruht im Wesentlichen auf dem Entwurfe. Seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch

Digitized by Google

publiziert ist, scheint sich die Erregung etwas gelegt zu haben. Es werden selbst aus den Kreisen der Frauenbewegung Stimmen laut, welche meinen, es würde sich für die Frauen schließlich auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche noch menschenwürdig leben lassen; ich will z. B. anführen ein kleines Buch von Frau Dr. Emilie Kempin, in welchem in 52 Merksätzen den Frauen Rathschläge ertheilt werden, wie sie auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine ihrem Verlangen nach Selbständigkeit entsprechende Stellung sich verschaffen können. Von anderen Seiten aber dauern die Angriffe gegen das Bürgerliche Gesetzbuch noch fort. Ich gebe mich nun durchaus nicht der Hoffnung hin, durch meinen Vortrag eine Verständigung mit den Vertreterinnen der Frauenbewegung — solche werden ja auch wohl hier vorhanden sein — erreichen zu können, dazu ist der Standpunkt ein zu verschiedener und die Erregung noch zu groß. Aber vielleicht kann mein Vortrag doch dazu dienen, einige Mißverständnisse aufzuklären, die mir wenigstens bei privaten Besprechungen mit Frauen häufig entgegengetreten sind. Mein Vortrag beschränkt sich übrigens lediglich auf das bürgerliche Recht, er läßt die Frage über die öffentlichrechtliche Stellung der Frauen, über ihr Recht zur Theilnahme an den politischen und communalen Wahlen unerörtert. Auch in Betreff des bürgerlichen Rechts erlaubt mir die zu Gebote stehende Zeit nicht eine erschöpfende Erörterung der Frage: ich muß mich darauf beschränken, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die rechtliche Stellung der Frauen und auch von diesen nur die Wesentlichsten vorzulegen und sie einer Vergleichung mit dem bisherigen Rechte und den Forderungen der Frauen zu unterziehen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch beruht principiell auf dem Standpunkte der vollständigen Gleichberechtigung der Männer und Frauen. Ich will bemerken, daß wenn ich von Frauen spreche, ich darunter sowohl verheirathete als unverheirathete

Digitized by Google

verstehe, wie es auch das Bürgerliche Gesetzbuch thut. Die Vormundschaft über die Frauen, welche nach dem älteren deutschen Rechte infolge der mangelnden Wehrhaftigkeit und des dadurch bedingten Schutzbedürfnisses der Frauen stattfand, ist schon in dem jetzigen Rechte bis auf wenige Spuren verschwunden, und in dem Bürgerlichen Gesetzbuche findet sich keine Spur mehr davon. Die Frauen sind ebenso wie die Männer berechtigt und im Stande, ihr Vermögen durchaus selbständig zu verwalten, durch Rechtsgeschäfte aller Art Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen. Eine Verschiedenheit der Behandlung tritt nur bei solchen Rechtsverhältnissen ein, in denen sich die natürliche Verschiedenheit des Geschlechts geltend macht, das ist besonders der Fall in der Ehe und in dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Zunächst von der Ehe. Die Ehe ist in erster Linie ein sittliches Verhältniß und nach der Auffassung des größten Theiles des deutschen Volkes hat sie auch eine religiöse und kirchliche Seite. Nach der katholischen Auffassung ist sie sogar ein Sakrament, aber auch nach evangelischer Auffassung soll sie die Weihe durch die kirchliche Trauung erhalten, und für die durch sie bedingten sittlichen Pflichten ist die heilige Schrift maßgebend. Aber die Ehe ist auch ein Rechtsverhältnis, sie ist die Grundlage der Familie und unserer ganzen gesellschaftlichen Ordnung. Deshalb hat der Staat das Recht und die Pflicht, die Rechtssätze für die Ehe aufzustellen; er wird aber bei diesen immer den sittlichen und religiösen Charakter der Ehe insofern vor Augen haben müssen, als er keine Rechtssätze aufstellen darf, die mit dem sittlichen Wesen der Ehe nicht vereinbar sind; im Gegentheil sollen seine Rechtssätze thunlichst dazu dienen, die Erfüllung der durch die Ehe begründeten sittlichen Pflichten zu befördern. Aber Rechtssätze sind es immerhin, die der Staat aufstellen muß. Das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt das Bedürfniß einer rechtlichen Re-

Digitized by Google

gelung nach drei Richtungen hin an. Es stellt zunächst Rechtssätze auf über die Eingehung der Ehe, über die formellen und materiellen Erfordernisse derselben, sodann über die Scheidung der Ehe und endlich über die Wirkungen der Ehe. Die ersten beiden Gruppen liegen außerhalb des Bereichs meines Vortrags. Ich will nur erwähnen, daß bei den Bestimmungen über die Eingehung der Ehe eine Verschiedenheit zwischen Männern und Frauen besteht: die Männer werden erst mit dem 21. Jahre ehemündig, die Frauen dagegen schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahre. Diese Unterscheidung wird wohl als keine ungerechte Beeinträchtigung der Frauen angesehen werden können. Was die Scheidung angeht, so steht das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkte, daß die Ehe eine über der Willkür der Ehegatten stehende höhere sittliche Ordnung ist, und daß sie deshalb niemals durch Vertrag unter den Gatten geschieden werden kann; sie kann nur durch Urtheil geschieden werden, und dieses ist nur zulässig aus bestimmten gesetzlichen Gründen. Ich will hier nur hervorheben, weil es für meinen Vortrag später in Betracht kommt, daß zu den Scheidungsgründen außer dem Ehebruche, der böslichen Verlassung und der Lebensnachstellung auch gehört, wenn ein Gatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Verpflichtungen oder durch ein unsittliches oder ehrloses Leben das eheliche Verhältniß in solchem Maße zerrüttet, daß dem andern Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht mehr zugemuthet werden kann. Außerdem ist unheilbare Geisteskrankheit als Scheidungsgrund anerkannt.

Der Hauptgegenstand, mit dem sich mein Vortrag beschäftigen wird, ist die Wirkung der Ehe. Ich will hier zunächst einen kurzen Ueberblick über die Hauptsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs geben und dann die einzelnen Bestimmungen etwas näher durchgehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt folgende Sätze über das persönliche Verhältniß unter den Ehe-

Digitized by Google

gatten auf: Die Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; in den das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten ist die Stimme des Mannes entscheidend. Unbeschadet dieses Rechtes des Mannes ist die Frau berechtigt und verpflichtet, das Hauswesen zu leiten.

Nun die praktisch wichtigste Frage: Wer hat die Kosten des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens zu bestreiten? Wer hat, um den Ausdruck des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gebrauchen „den ehelichen Aufwand" zu tragen d. h. den gesammten Unterhalt der beiden Ehegatten und der gemeinschaftlichen Kinder sowie überhaupt alle Kosten, die das gemeinschaftliche Leben erfordert? In dieser Beziehung stellt das Bürgerliche Gesetzbuch als Grundsatz auf: Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen; die Frau ist nur bei völliger Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Mannes ihm, soweit sie dazu im Stande ist, Unterhalt zu gewähren verpflichtet; immer aber hat sie zu dem von dem Manne zu tragenden ehelichen Aufwand einen Beitrag zu leisten. Ueber die Art, wie dieser Beitrag zu leisten ist, und über die Höhe desselben, können zunächst die Gatten nach ihrem Belieben Vereinbarungen treffen, und zwar durch Ehevertrag. Haben sie aber solche Vereinbarungen nicht getroffen, so stellt das Bürgerliche Gesetzbuch den Satz auf, daß in solchem Falle das sogenannte gesetzliche Güterrecht eintritt. Dieses gesetzliche eheliche Güterrecht beruht auf dem Gedanken, daß das Vermögen der Frau mit gewissen Ausnahmen kraft des Gesetzes der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen wird, und daß der Mann die Nutzungen dieses Vermögens bezieht; in diesen Nutzungen leistet die Frau ihren Beitrag zu dem ehelichen Aufwande. Die Substanz des Vermögens der Frau muß aber unbedingt erhalten bleiben und nach Auflösung der Ehe an sie zurückgegeben werden.

Um die Abschließung von Eheverträgen je nach der Willkür

Digitized by Google

der Ehegatten im Anschluß an das bisherige Recht zu erleichtern, stellt das Bürgerliche Gesetzbuch noch Bestimmungen über verschiedene Güterstände auf, in der Art, daß die Gatten nur vertragsmäßig zu vereinbaren brauchen: dieser oder jener Güterstand soll unter uns gelten. Solche Güterstände sind einmal der Güterstand der Gütertrennung: hierbei verwaltet jeder der Ehegatten sein Vermögen selbständig; aber die Frau ist verpflichtet, aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Ertrag ihrer Arbeit und eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts, dem Manne einen angemessenen Beitrag zu leisten. Diese Beitragspflicht der Frau kann durch Vertrag ausgeschlossen werden, während umgekehrt die Verpflichtung des Mannes, den Unterhalt der Ehefrau und der gemeinschaftlichen Kinder zu bestreiten, nicht durch Vertrag aufgehoben werden kann. Der zweite Güterstand ist der der allgemeinen Gütergemeinschaft, der dritte der der Errungenschaftsgemeinschaft, der vierte der der Mobiliargütergemeinschaft. Auf diese drei Güterstände komme ich später noch mit einigen Worten zurück.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen. Die drei Rechtssätze über die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, die ich vorhin angeführt habe, sind, wenn ich so sagen darf, nur halbe Rechtssätze, sie stehen nämlich alle unter dem allgemeinen Grundsatze, daß eine auf Grund dieser Rechtssätze von dem einen der Ehegatten an den andern gerichtete Forderung nicht erfüllt zu werden braucht, wenn sie in dem einzelnen Falle als ein Mißbrauch des Rechtes des betreffenden Ehegatten sich darstellt. Ob es ein Mißbrauch ist, bestimmt sich lediglich nach dem sittlichen Wesen der Ehe. Ich will dies durch ein paar Beispiele erläutern: Der erste Satz ist: Die Ehegatten sind zur ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden; darunter fällt wesentlich die häusliche Gemeinschaft. Wenn die Ehefrau von dem Manne, der durch seinen Beruf ge-

Digitized by Google

nöthigt ist, häufig auf längere Zeit Reisen zu machen, fordern wollte: „Gieb diese Reisen auf und bleibe zu Hause, die häusliche Gemeinschaft erfordert das", so würde das ein Mißbrauch sein; ebenso wenn der Mann fordern wollte, daß die Frau, wenn sie zur Kur in ein Bad oder sonst zur Erhaltung ihrer Gesundheit eine Reise unternehmen müßte, zu Hause bleibe, so würde das ein Mißbrauch seines Rechtes sein. Ein weiteres Beispiel für die Entscheidung des Mannes in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten: Wenn der Mann auswandern will, so ist die Frage, ob die Frau ihm zu folgen braucht, nicht generell zu entscheiden, es hängt von den Umständen ab. Wenn der Mann in einem solchem Falle keinen sicheren Erwerb hat, mit dem er den Unterhalt der Familie bestreiten kann, oder wenn er in ein ungesundes Klima ziehen will, so wird die Frau nicht verpflichtet sein, ihm zu folgen. Man wird vielleicht sagen: Es ist schön, wenn sie es doch thut, aber der Mann soll es nicht fordern, in der Forderung liegt ein Mißbrauch seines Rechtes. Ein noch näher liegendes Beispiel ist: Der Mann bestimmt als gemeinschaftliche Wohnung eine solche, die durchaus nicht den Vermögens- und den Standes- oder sonstigen Familienverhältnissen der Gatten entspricht, er kann von der Frau nicht verlangen, daß sie statt in eine herrschaftliche Wohnung mit ihm in eine Hütte oder kleine Arbeiterwohnung zieht. Das wäre Mißbrauch; die Frau braucht ihm nicht zu folgen. Noch in einer anderen Beziehung sind die drei von mir angeführten Sätze nur halbe Rechtssätze: sie sind Rechtssätze insofern, als jeder der Gatten von dem andern auf dem Wege der Klage fordern kann, daß er die durch sie bestimmten Pflichten erfüllt, und es wird dann im Processe verhandelt, ob die Forderung begründet ist, oder ob sie einen Mißbrauch enthält; je nachdem wird die Klage abgewiesen oder der andere Ehegatte verurtheilt zur Herstellung des ehelichen Lebens, aber dieses Urtheil wird

Digitized by Google

anders behandelt, wie andere Urtheile, durch welche jemand zu persönlichen Leistungen verurtheilt wird. Diese unterliegen der Zwangsvollstreckung, in der Art, daß der Verurtheilte durch Gefängniß- oder Geldstrafen zur Erfüllung angehalten werden kann. Eine solche Zwangsvollstreckung findet bei dem Urtheil auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht statt. Das ist eine Neuerung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezw. des in Verbindung mit diesem erlassenen Gesetzes betreffend Aenderung der Civil-Proceß-Ordnung. Man ist davon ausgegangen, daß ein solcher Zwang dem sittlichen Wesen der Ehe nicht entspreche. Das Urtheil verliert dadurch keineswegs seine Bedeutung. Einmal wird doch häufig ein Gatte, wenn durch Urtheil festgestellt ist, daß er verpflichtet ist, dieses oder jenes zu thun, freiwillig diese Pflicht erfüllen. Dann wird aber durch das Urtheil, wenn der Gatte demselben nicht Folge leistet, klargestellt, daß er sich der Verletzung der ehelichen Pflichten schuldig macht. Wird dies längere Zeit fortgesetzt, so kann in einem solchen Urtheil und der fortgesetzten Weigerung ein Moment liegen, was zur Scheidungsklage berechtigt.

Von den vorhin von mir angeführten Sätzen ist der zweite, welcher dem Manne die entscheidende Stimme in den das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten giebt, Gegenstand der Anfechtung von Seiten der Vertreter der Frauenbewegung gewesen. Sie halten das mit der selbständigen, gleichberechtigten Stellung der Frau nicht für vereinbar. Was aber, frage ich, soll denn an die Stelle dieser Bestimmung treten? Das eheliche Gemeinschaftsleben kann im einzelnen Falle in sehr verschiedener Art verwirklicht werden und in jeder dieser Arten den sittlichen Anforderungen entsprechen. Das Gemeinschaftsleben kann geführt werden an dem einen oder dem andern Orte, in Hannover oder in Göttingen; die Wohnung kann eine sehr verschiedene sein, man kann an der Bürgerstraße oder an dem Hainholzwege wohnen, die eine wie

Digitized by Google

die andere Wohnung entspricht den Vermögens- und Standesverhältnissen. Die gemeinschaftliche Mittagsmahlzeit kann um 1 oder um 4 Uhr gehalten werden. Wer soll darüber entscheiden, in welcher Art im einzelnen Falle das eheliche Leben geführt werden soll? Die Gatten sind zwei Personen, durch Stimmenmehrheit kann nicht entschieden werden. Soll in einem solchen Falle das Gericht entscheiden? Das würde widersinnig sein. Es ist nothwendig, daß, wenn das gemeinschaftliche eheliche Leben durchgeführt werden soll, einem der Gatten die entscheidende Stimme beigelegt werden muß; und da steht das Bürgerliche Gesetzbuch auf dem Standpunkte der christlichen und deutschen Auffassung der Ehe, nach welcher der Mann das Haupt der Ehe ist. Im Anschluß an diese Auffassung giebt das Bürgerliche Gesetzbuch rechtlich dem Manne die Entscheidung in diesen Angelegenheiten. Thatsächlich wird freilich häufig das Umgekehrte der Fall sein.

Ich muß nun noch einige specielle Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erwähnen, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten beziehen. Zunächst die sogenannte Schlüsselgewalt der Frau. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß die Frau berechtigt und verpflichtet ist, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten. Das ist ein Satz von außerordentlich großer praktischer Bedeutung, wenn man erwägt, daß zu den Geschäften des Mannes die Bestreitung des ehelichen Aufwandes gehört, insbesondere also alle Anschaffungen für das gemeinschaftliche Leben, z. B. von Eß- und Trinkwaaren, von Hausgeräth und Kleidung. Dieser Satz giebt nun der Frau das Recht, alle diese Geschäfte im Namen des Mannes mit einem Dritten abzuschließen, ja das Bürgerliche Gesetzbuch geht sogar soweit, zu bestimmen, daß, wenn die Frau ein Geschäft dieser Art abschließt, angenommen werden soll, daß es im Namen des Mannes abgeschlossen ist. Die

Digitized by Google

Frau haftet für solche Geschäfte nicht persönlich, sondern nur der Mann wird dadurch verpflichtet. Kauft also die Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises Eß- und Trinkwaaren vom Fleischer oder Bäcker oder Colonialwaarenhändler auf Credit, so ist nur der Mann verpflichtet. Ob im einzelnen Falle die Geschäfte innerhalb des häuslichen Wirkungskreises liegen, bestimmt sich nach der Sitte; dabei kommen die Vermögens- und Standesverhältnisse der Gatten in Betracht. Für eine reiche Frau wird es innerhalb des häuslichen Wirkungskreises liegen, seidene Kleider zu kaufen oder ein Diner das Convert zu 10 oder 15 Mk. bei einem Koche zu bestellen; für die Frau eines Arbeiters liegt dies nicht in dem häuslichen Wirkungskreis, aber auch für sie liegt ein ihren Verhältnissen entsprechender Ankauf von Wirthschaftsgegenständen sowie von Waaren bei Fleischer, Bäcker und Colonialwaarenhändler in ihrem häuslichen Wirkungskreise. Es handelt sich hier um einen für die Frauen günstigen und praktisch wichtigen Satz, der in diesem Umfange noch in keinem der bisherigen deutschen Rechte stand. Es waren einzelne Bestimmungen gegeben, aber nur in sehr beschränktem Umfange, z. B. daß die Frau berechtigt war, über so und so viel Schillinge zu verfügen und Geschäfte abzuschließen. Der von dem Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellte Grundsatz ist in dieser Allgemeinheit ein neuer zu Gunsten der Frauen. Er unterliegt jedoch einer Beschränkung. Der Mann wird für berechtigt erklärt, das Recht der Frau zu beschränken und auszuschließen, er darf davon aber nur Gebrauch machen, wenn in der Beschränkung oder Ausschließung kein Mißbrauch seines Rechtes liegt. Dieses Recht des Mannes wird von der Frauenbewegung lebhaft angegriffen, aber wenn man das Recht der Frau in dem Umfange anerkennen will, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch gethan hat, so ist diese Modifikation unerläßlich. Bei aller Achtung vor den Frauen wird man doch als möglich anerkennen müssen, daß es Frauen

Digitized by Google

giebt, die verschwenderisch sind, die nicht zu wirthschaften verstehen, die leichtsinnig sind, die Geschäfte auf Credit, welche innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises liegen, in solchem Umfang eingehen, daß der Mann ruiniert wird. Eine Beschränkung muß also dem Manne zu Gebote stehen; sie wird dem Dritten gegenüber erst wirksam durch die Eintragung in das güterrechtliche Register. Eine Gefahr für die Frau wird dadurch im Wesentlichen beseitigt, daß sie, wenn im einzelnen Falle ein Mißbrauch des Rechtes des Mannes vorliegt, vom Vormundschaftsgerichte verlangen kann, daß die Bestimmungen des Mannes wieder aufgehoben werden.

Eine zweite Vorschrift, die Anstoß bei der Frauenbewegung gegeben hat, ist folgende: Wenn die Frau während der Ehe sich einem Dritten gegenüber durch Vertrag zu Leistungen verpflichtet hat, die von ihr in Person zu leisten sind, wenn sie sich also z. B. verpflichtet, als Köchin, Haushälterin oder Lehrerin einzutreten, so kann der Mann dieses Rechtsverhältniß kündigen, wenn die persönlichen Leistungen, welche die Frau übernommen hat, mit den ehelichen Interessen nicht vereinbar sind. Das ist ein Gegenstand lebhaften Angriffs gewesen, aber, wie ich glaube, mit Unrecht. Es wird hierdurch allerdings das Interesse des Mannes berücksichtigt, aber in erster Linie handelt es sich um eine Vorschrift im Interesse der Frau. Wenn die Frau eine Verpflichtung dieser Art eingegangen ist und nachher einsieht, daß die Erfüllung unmöglich ist, ohne Verletzung ihrer ehelichen Pflichten, so ist sie in einem unlösbaren Conflict. Auf der einen Seite ist sie dem Dritten gegenüber verpflichtet, die übernommenen Dienste in Person zu leisten, auf der andern Seite ist sie durch ihre Ehe verpflichtet, bei dem Manne zu bleiben und ihm den Haushalt zu führen. Sie kann diesen Conflict nicht lösen, sie ist die Verpflichtung dem Dritten gegenüber eingegangen, ihr kann das Recht nicht gegeben werden, das Rechtsverhältnis zu

Digitized by Google

kündigen; aber dem Manne, deſſen Recht durch den von der Frau geſchloſſenen Vertrag verletzt wird, kann man das Recht einräumen, das Rechtsverhältniß zu kündigen. Die Folge iſt ja nur, daß die Frau dem Dritten gegenüber nicht mehr verpflichtet iſt. Ob ſie trotzdem die perſönlichen Leiſtungen übernehmen will und ob der Mann ſie in ſolchem Falle zwingen kann, dies nicht zu thun, ſondern ihre ehelichen Pflichten zu erfüllen, beſtimmt ſich nach den vorhin von mir angegebenen Grundſätzen über das perſönliche Verhältniß unter den Ehegatten. Daß mit dieſer Beſtimmung nicht leicht ein Mißbrauch getrieben werden kann, dafür ſorgt die Vorſchrift, daß der Mann die Kündigung nur vornehmen kann mit Ermächtigung des Vormundſchaftsgerichts, und dieſes die Erlaubniß nur ertheilen darf, wenn es die Ueberzeugung gewinnt, daß die von der Frau übernommene Thätigkeit die ehelichen Intereſſen beeinträchtigt. Durch eine andere Vorſchrift wird beſtimmt, daß das Kündigungsrecht des Mannes wegfällt, wenn er dem Vertrage zugeſtimmt hat. Die Frau kann, wenn der Mann ohne Grund die Zuſtimmung verweigert, verlangen, daß das Vormundſchaftsgericht die Zuſtimmung erſetzt. Dasſelbe gilt, wenn der Mann durch Abweſenheit oder Krankheit verhindert iſt, eine Erklärung abzugeben.

Nun kommen wir zu dem Hauptgegenſtande, zu dem ehelichen Güterrecht. Ich habe bereits vorhin den leitenden Grundſatz angeführt: der Mann hat den ehelichen Aufwand zu beſtreiten, die Frau hat aber nach dem geſetzlichen Güterrecht ihren Beitrag dazu dadurch zu leiſten, daß ihr Vermögen der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen iſt. Ich habe bereits hervorgehoben, daß, wenn die Gatten nicht die Verwaltung und Nutznießung des Mannes wollen, ſie durch Ehevertrag beſtimmen können, daß vollſtändige Gütertrennung herrſcht, aber wenn ſie dieſe Beſtimmung nicht getroffen haben, tritt der geſetzliche Güterſtand ein. Ich muß

Digitized by Google

zunächst erläutern, warum das Bürgerliche Gesetzbuch gerade diesen Güterstand gewählt hat und zu diesem Zwecke mit einigen Worten auf das bisherige Recht eingehen. Es bestehen zur Zeit in Deutschland mehr als 100 verschiedene eheliche Güterrechte. Diese zerfallen in verschiedene Hauptgruppen. Ich will sie mit kurzen Worten skizzieren: Nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile von Deutschland gilt das römische Recht, dazu gehört auch der größere Theil der Provinz Hannover, besonders die Stadt Göttingen. Nach diesem Rechte hat die Ehe kraft des Gesetzes keinen Einfluß auf das Vermögen der Gatten, aber die Frau ist verpflichtet, dem Manne, der auch nach diesem Rechte den Aufwand allein zu tragen hat, einen Beitrag hierzu zu leisten durch Bestellung einer „dos“, d. h. eines Heirathsguts. Das Heirathsgut muß die Frau dem Manne bestellen; auch ihre Eltern sind ihr gegenüber verpflichtet, ein Heirathsgut für sie zu bestellen. Thatsächlich wird bei uns fast immer ein Heirathsgut bestellt in Form der Aussteuer; es wird kein Vertrag aufgenommen, daß die Aussteuer — Mobiliar, Leinenzeug, Betten, Hausgeräth und dgl. — als „dos“ gegeben sei; es wird aber als stillschweigend vereinbart angesehen, daß die Aussteuer Heirathsgut ist, was die Frau dem Manne zubringt. Das Heirathsgut wird Eigenthum des Mannes, aber er soll nur die Nutzungen desselben haben als Beitrag zu den ehelichen Lasten. Er ist nach Auflösung der Ehe, unter gewissen Umständen schon während der Ehe, verpflichtet, die dos zurückzugeben und für das, was infolge seines Verschuldens nicht mehr vorhanden ist, Ersatz zu leisten. Aber während der Ehe kann er über die einzelnen Gegenstände verfügen, obwohl er es nicht soll; nur bei unbeweglichen Sachen, insbesondere bei Grundstücken, ist er dazu nicht berechtigt. Dieses System hat nur in einem verhältnißmäßig kleinen Theile von Deutschland Anerkennung gefunden. In dem überwiegenden Theile von Deutschland gelten

Digitized by Google

die deutschrechtlichen ehelichen Güterrechte. Sie zerfallen in mehrere Hauptgruppen. In dem verhältnißmäßig größten Theile von Deutschland gilt das System der ehelichen Verwaltung und Nutznießung, was auch dem Bürgerlichen Gesetzbuche zu Grunde liegt. In einem andern Theile gilt die allgemeine Gütergemeinschaft. Bei dieser wird das Vermögen beider Ehegatten zu einem gemeinschaftlichen Vermögen vereinigt und auch bei Trennung der Ehe zerfällt das Vermögen nicht wieder in seine Bestandtheile, sondern jeder der Ehegatten bekommt die Hälfte. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod erhält nach manchen Rechten der überlebende Gatte das ganze Vermögen oder setzt die Gütergemeinschaft mit den Kindern fort. In einem dritten Theile von Deutschland gilt die Errungenschaftsgemeinschaft. Bei dieser bleibt jeder Gatte Eigenthümer des Vermögens, welches er bei Eingehung der Ehe hatte oder durch Erbschaft erwirbt; dieses bleibt sein Sondergut. Gemeinsam aber wird alles was aus den Früchten des Sonderguts oder durch die Thätigkeit der Gatten, insbesondere durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erworben wird. Hierfür gilt dasselbe, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für das ganze Vermögen. Der Mann hat auch hier die Verwaltung des Sonderguts der Frau, wie bei dem Systeme der Verwaltung und Nutznießung, nur mit dem Unterschiede, daß die Früchte nicht ihm persönlich zufallen, sondern in das gemeinschaftliche Vermögen. Die dritte Form der Gütergemeinschaft ist die Mobiliargemeinschaft, die dem französischen Rechte zu Grunde liegt und bei uns auf dem linken Rheinufer und im Großherzogthum Baden gilt. Es ist das eine Mischung der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Errungenschaftsgemeinschaft. Nur unbewegliche Vermögensgegenstände, besonders Grundstücke, gehören nicht zu dem gemeinschaftlichen Vermögen.

Diese verschiedenen Güterrechte lagen vor, als das Bürgerliche Gesetzbuch entworfen werden sollte. Es sollte ein einheit-

Digitized by Google

liches eheliches Güterrecht geschaffen werden, aber auf den Grundlagen des bisherigen Rechtes. Es war daher nothwendig, daß man sich für das eine oder andere der verschiedenen Systeme, die zur Zeit in Deutschland galten, entschied. Die für meinen Vortrag mir gestattete Zeit erlaubt es mir nicht, eingehend und vollständig die Gründe darzulegen, aus welchen das Bürgerliche Gesetzbuch sich für das System der ehelichen Verwaltung und Nutznießung entschieden hat. Aber ich will doch zwei Hauptgesichtspunkte hervorheben. Der eine Gesichtspunkt ist der, daß das römische Recht nicht gewählt werden konnte, weil sich aus der Rechtsentwicklung in Deutschland ergiebt, daß dieses System der Auffassung und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes verhältnißmäßig am wenigsten entspricht. Es gilt nur in einem Territorium von etwas über 3 Millionen Seelen und Deutschland zählt jetzt über 50 Millionen Seelen. Während im übrigen das römische Recht allenthalben das deutsche Recht verdrängt hat, ist in Beziehung auf das eheliche Güterrecht ein solcher Widerstand geleistet worden, daß hier das römische Recht nicht durchdringen konnte, daß das deutschrechtliche eheliche Güterrecht sich in Form des Gewohnheits- oder Partikularrechts gegenüber dem römischen Rechte gehalten hat. Daraus mußte geschlossen werden, daß das deutschrechtliche eheliche Güterrecht der Auffassung und dem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes am meisten entspricht. Aber welche Wahl war zwischen den verschiedenen deutschen Systemen zu treffen? Auf den ersten Blick scheint am meisten dem Wesen der Ehe zu entsprechen die allgemeine Gütergemeinschaft. Die völlige Lebensgemeinschaft, die durch die Ehe gefordert wird, soll sich auch bei dem Vermögen offenbaren, die Gatten sollen nur ein Vermögen haben. Was Gut des einen ist, ist Gut des andern, was Schuld des einen, ist auch Schuld des andern. Aber dieser ideale Gesichtspunkt läßt sich, wie die Praxis zeigt, leider nur sehr mangelhaft durchführen. Insbesondere hat die Entwickelung in ganz Deutschland gezeigt, daß das

Digitized by Google

wirthschaftliche Bedürfniß unbedingt fordert, die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens in eine Hand zu legen und diese ist die des Mannes. Nur der Mann hat die Verwaltung des Gesammtguts, während die Frau davon ausgeschlossen oder nur in Ausnahmefällen dazu berechtigt ist. Nur in dem kleinen Bezirke von Arenberg-Meppen hat die Frau dieselben Rechte wie der Mann. Im Allgemeinen zeigt die Entwicklung in Deutschland, daß das wirthschaftliche Bedürfniß unbedingt erfordert, die Verwaltung allein in die Hand des Mannes zu legen. Dadurch entsteht, insbesondere weil das Gesammtgut für alle Schulden des Mannes haftet, für die Frau die große Gefahr, daß, wenn der Mann leichtsinnig, ein Verschwender oder ein schlechter Verwalter ist, das ganze Vermögen der Frau, das ja in das Gesammtgut fällt, verloren geht. Die Rücksicht auf die Frau ist es hauptsächlich gewesen, welche davon abgehalten hat, das System der Gütergemeinschaft für das Bürgerliche Gesetzbuch zu Grunde zu legen und die dahin geführt hat, das System der ehelichen Verwaltung und Nutznießung zu wählen. Bei diesem Systeme bleibt die Substanz des Vermögens der Frau sicher erhalten, weil der Mann darüber nicht verfügen kann, sondern nur über die Nutzungen.

Soviel über den Standpunkt des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Allgemeinen. Ich muß nun noch auf die einzelnen Bestimmungen eingehen, welche von dem Bürgerlichen Gesetzbuch über das gesetzliche Güterrecht gegeben sind. Zunächst fällt nicht alles Vermögen der Frau unter die Verwaltung und Nutznießung des Mannes. Davon ausgeschlossen ist vielmehr das sogenannte Vorbehaltsgut. Das Vorbehaltsgut verbleibt der Frau zu ihrer völlig freien Verfügung und selbständigen Verwaltung. Der Mann hat darüber gar kein Recht. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag dazu erklärt wird. Kraft des Gesetzes werden sodann gewisse Theile des Vermögens der Frau vorbehalten. Zunächst alle Sachen, die zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmt sind, insbesondere Kleidungsstücke,

Digitized by Google

Schmuckſachen, Arbeitsgeräth. Dann weiter alles was der Frau von Dritten durch Erbſchaft oder Vermächtniß oder durch Schenkung zugewendet wird, wenn der Erblaſſer in letztwilliger Verfügung oder der Schenker bei der Zuwendung beſtimmt hat, daß das Zugewendete Vorbehaltsgut werden ſoll. Es wird dadurch während der Ehe Dritten, beſonders Angehörigen ermöglicht, wenn die Erfahrung gelehrt hat, daß der Mann das eingebrachte Gut nicht gut verwaltet, der Frau Vorbehaltsgut auch ohne den Willen des Mannes zuzuwenden. Ferner wird alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch ſelbſtändigen Betrieb eines Erwerbsgeſchäfts erwirbt, ihr Vorbehaltsgut. Es iſt das eine ſehr tiefgehende Abweichung von den bisherigen deutſch-rechtlichen Güterrechten zu Gunſten der Frau. Nach dem römiſchen Rechte iſt es allerdings ebenſo. Nach den bisherigen Gütergemeinſchaftsrechten wird alles, was die Frau auf dieſe Art erwirbt, gemeinſchaftliches Vermögen; nach dem bisherigen Rechte der Verwaltung und Nutznießung wird es eingebrachtes Gut oder direkt dem Manne erworben. Im Weſentlichen hatte alſo der Mann immer das entſcheidende Recht darüber. Nach dem Bürgerlichen Geſetzbuche bleibt es Vorbehaltsgut der Frau. Es iſt das von beſonderer Wichtigkeit für die ſogenannten arbeitenden Stände. Die Erfahrung zeigt leider nur zu häufig, daß der Mann verſchwendet, daß er trinkt, daß er nicht in gehöriger Weiſe für den Unterhalt der Familie ſorgt. Wenn nun die Frau verpflichtet iſt, alles was ſie durch ihre Arbeit verdient, dem Manne zu überlaſſen, ſo können dadurch außerordentliche Härten entſtehen. Statt den Verdienſt für den Unterhalt der Familie zu verwenden oder als Sparpfennig zurückzulegen, vertrinkt der Mann das von der Frau verdiente Geld, und dadurch entſtehen die größten Mißſtände. Dem tritt nun die Beſtimmung des Bürgerlichen Geſetzbuchs entgegen; die Frau iſt künftighin nicht mehr verpflichtet, dem Manne ihren Arbeitserwerb zu geben. Sie wird ihn, wie die Verhältniſſe liegen, meiſtens für den Unter-

Digitized by Google

halt der Familie verwenden. Aber dann ist es ihr freier Wille. Sie kann bestimmen, ob sie etwas, und wie viel sie verwenden, oder als Sparpfennig zurücklegen will. Auch für die höheren Stände ist die Frage nicht ohne Bedeutung. Was die Frau der wohlhabenderen Stände durch Handarbeit, durch Unterricht, durch literarische oder künstlerische Thätigkeit erwirbt wird kraft des Gesetzes ihr Vorbehaltsgut. Dabei ist noch zu bemerken, daß der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau der Einwilligung des Mannes nicht bedarf. Der Mann kann ihr unter Umständen den Betrieb eines solchen Erwerbsgeschäfts untersagen, wenn dieser mit den ehelichen Interessen nicht vereinbar ist. Ob die Frau dem Verbote des Mannes folgen will oder ob sie behauptet, das Verbot sei ein Mißbrauch des Rechtes des Mannes und sie ihm deshalb nicht Folge leistet ist eine Sache für sich und ein Streit hierüber wird nach den vorhin von mir dargelegten Grundsätzen von dem Prozeßgericht entschieden. Keinesfalls aber hat das Verbot des Mannes Einfluß auf den Erwerb der Frau. Was aus dem Erwerbsgeschäfte, wenn die Frau dasselbe weiter betreibt, gewonnen wird, wird ihr Vorbehaltsgut. Weiter ist dann Vorbehaltsgut, alles was die Frau durch die Verwaltung des Vorbehaltsguts erwirbt. Unter Umständen kann hiernach ein erheblicher Theil des Vermögens der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes entzogen sein.

Nun zu den Vorschriften über das eingebrachte Gut. Der Mann soll die Nutzungen für sich als Beitrag zu dem von ihm zu bestreitenden ehelichen Aufwande haben. Er hat die Verwaltung des eingebrachten Gutes, soweit sie zum Zwecke der Nutzung erforderlich ist; er kann die Zinsen erheben, kann die Pacht der Grundstücke einnehmen und Pacht- und Miethverträge abschließen, aber über die Substanz des Vermögens kann er nicht verfügen. In dieser Beziehung gilt der Grundsatz, daß weder die Frau noch der Mann für sich allein über die Substanz verfügen kann. Jeder kann nur mit Einwilli-

Digitized by Google

gung des andern Theiles eine Verfügung treffen. Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu welchem es der Einwilligung der Frau bedarf, muß, also z. B. um eine Schuld der Frau zu bezahlen, eine Obligation verkauft werden, und verweigert die Frau ihre Zustimmung, so ist der Mann berechtigt, die Ersetzung der Genehmigung der Frau durch das Vormundschaftsgericht zu verlangen. Nur, wenn das Vormundschaftsgericht der Ansicht ist, daß das Geschäft nothwendig ist und demgemäß die Genehmigung ersetzt, kann der Mann das Geschäft vornehmen, ohne Einwilligung der Frau. Der Mann ist außerdem berechtigt ohne Einwilligung der Frau über verbrauchbare Sachen zu verfügen, so über Eß- und Trinkwaaren. Er ist aber nach Beendigung der Verwaltung verpflichtet, der Frau den Werth zu ersetzen. Zu den verbrauchbaren Sachen gehört auch das baare Geld, was die Frau in die Ehe bringt. Aber in dieser Beziehung ist der Mann verpflichtet, das baare Geld auf den Namen der Frau mündelmäßig zu belegen. Ist dies geschehen, so kann der Mann über die dadurch begründete Forderung der Frau nicht ohne deren Einwilligung verfügen. Er kann nicht einmal eine Bezahlung der Forderung annehmen ohne Einwilligung der Frau. Es wird also durch diese Bestimmung das Recht der Frau an der Substanz ihres Vermögens in hohem Maße gesichert. Ich will noch eins hervorheben, worin sich das Bürgerliche Gesetzbuch von dem bisherigen Rechte unterscheidet. Das Verbot, über das eingebrachte Gut ohne Einwilligung der Frau zu verfügen, bezieht sich insbesondere auch auf alle beweglichen nicht verbrauchbaren Sachen der Frau. Nach der überwiegenden Zahl aller in Deutschland geltenden Rechte konnte der Mann über die beweglichen Sachen der Frau, über die Möbeln, über Hausgeräth, über Leinenzeug ohne Zustimmung der Frau verfügen. Das konnte er auch nach dem römischen Rechte, wenn diese Sachen zum Heirathsgute gehören. Ueber die Aus-

Digitized by Google

steuer z. B., welche die Frau in Göttingen dem Manne zubringt, kann derselbe ohne ihre Zustimmung frei verfügen; er kann sie, obwohl er es nicht soll, verkaufen, ohne der Zustimmung der Frau zu bedürfen. Er kann es nicht mehr nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Noch auf eine Spezialbestimmung will ich hinweisen. Nach dem bisherigen Rechte trägt die Frau die Gefahr der Abnutzung der eingebrachten Sachen. Bei einer länger dauernden Ehe, wird das Ergebniß häufig sein, daß ein großer Theil der Sachen untergegangen ist, daß Hausgeräth, Leinenzeug abgenutzt, weggeworfen oder werthlos geworden ist; ebenso die Möbeln; daß die Frau also nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil dessen zurückerhält, was sie eingebracht hat und zwar einen Theil, der schon durch Abnutzung werthlos geworden ist. Dagegen hatte das frühere Recht keine Abhülfe und vollständig hilft das Bürgerliche Gesetzbuch dem auch nicht ab. Aber in einer Beziehung verbessert es die Lage der Frau doch, indem nämlich bestimmt wird, daß, wenn der Mann an Stelle der werthlos gewordenen oder untergegangenen Sachen der Frau, die zum Haushalte gehören, andere anschafft, diese Eigenthum der Frau werden. Nach bisherigem Rechte bleiben sie Eigenthum des Mannes, künftig werden sie kraft des Gesetzes Eigenthum der Frau.

Um die Frau zu sichern gegen eine mögliche, schlechte Verwaltung des Mannes ist noch eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen. Ich will nur anführen, daß die Frau z. B. wenn zu ihrem Vermögen Inhaberpapiere gehören, verlangen kann, daß sie umgewandelt werden auf ihren Namen, oder daß sie hinterlegt werden. Ferner kann die Frau immer über die Verwaltung ihres Vermögens Auskunft verlangen; sie kann weiter, wenn der Mann die ihm in Betreff der Verwaltung obliegenden Pflichten verletzt und eine erhebliche Gefährdung der Substanz zu befürchten ist, ihre Rechte schon während der Ehe geltend machen, oder Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann endlich auch, wenn eine der von mir

Digitized by Google

angegebenen Voraussetzungen vorliegt, also auch dann — ich habe das wohl vergessen anzuführen —, wenn der Anspruch auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen gefährdet wird, die sofortige Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung durch Urtheil verlangen. Sie kann diese Aufhebung auch dann verlangen, wenn der Mann seine Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts an die Frau und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge nicht erfüllt und eine erhebliche Gefährdung dieses Unterhalts für Zukunft zu besorgen ist. Sie kann ferner die Aufhebung verlangen, wenn der Mann wegen Geisteskrankheit, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist oder wegen Abwesenheit eine Pflegschaft angeordnet ist. Endlich hört die Verwaltung und Nutznießung des Mannes von selbst auf, wenn Konkurs über das Vermögen des Mannes ausbricht. So ist also durch eine große Reihe von Bestimmungen dafür gesorgt, daß die Substanz des Vermögens der Frau ihr erhalten wird. Es ist dafür soweit gesorgt, als durch Rechtsvorschriften geschehen kann.

Was wird nun von den Vertretern der Frauenbewegung gegen diese Bestimmungen eingewendet? Die Einwendungen richten sich nicht sowohl gegen die einzelnen Vorschriften als gegen das ganze System. Es wird geltend gemacht, der Grundfehler liege darin, daß überhaupt das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen werde; diese Unterwerfung verstoße gegen die Selbständigkeit der Frau, gegen ihre Gleichberechtigung mit dem Manne. Es wird geltend gemacht, das der Gleichberechtigung der Frau allein entsprechende System sei, daß beide Gatten ihr Vermögen selbständig verwalten, jeder aber verhältnißmäßig zu dem ehelichen Aufwande beizutragen habe. In welchem Maße beizutragen sei, bestimme sich nach dem Bedürfniß und nach dem Vermögen und den Einkünften jedes der Gatten. Gegen diesen Vorschlag läßt sich von rein theoretischem Standpunkte wenig einwenden. Ob er zweckmäßig

Digitized by Google

ist oder auch nur im Interesse der Frauen liegt, möchte zu bezweifeln sein. Ich muß darauf hinweisen, daß die Bestimmung, was jeder der beiden Ehegatten für den ehelichen Aufwand beizutragen hat, keineswegs so leicht ist, wie dies nach den Worten des Satzes scheint. Es muß berücksichtigt werden, einerseits das Bedürfniß und andererseits die Vermögensverhältnisse und Einkünfte jedes der Gatten. Das im einzelnen Falle festzustellen, wird nicht immer ganz leicht sein. Dazu kommt, daß es sich nicht um eine einmalige Feststellung handelt, sondern je nach dem Wechsel der Bedürfnisse und des Vermögens immer von neuem, ich will sagen, vielleicht jedes Jahr, eine neue Feststellung erfolgen muß. Nun wird eine Einigung der Gatten hierüber keine große Schwierigkeit haben, wo die Ehe normal ist, wo sie auf der rechten Liebe beruht. Für Ehen dieser Art bedarf es überhaupt keiner rechtlichen Vorschriften. Aber die Ehen sind leider nicht alle von dieser Art. Ich habe hierbei nicht allein die unglücklichen Ehen vor Augen, sondern die große Zahl der Verstandesehen. Bei diesen Ehen wird sich bei allem Bestreben, die durch die Ehe begründeten Pflichten zu erfüllen, immer doch der natürliche Egoismus geltend machen, insbesondere geltend machen auch bei der Feststellung desjenigen, was jeder der beiden Ehegatten zu dem ehelichen Aufwande beizutragen hat. So wird dann diese Feststellung eine beständige Ursache von Zank und Streit sein und zur Störung des ehelichen Friedens beitragen. Und wenn die Ehegatten sich nicht verständigen, bleibt nur die gerichtliche Entscheidung übrig. Daß eine solche Einmischung des Gerichts in diese Angelegenheiten nicht den ehelichen Frieden fördert, liegt auf der Hand. Es mag dahin gestellt bleiben, welches Gewicht man auf diese Bedenken legt. Wie man darüber auch denken mag (es ist ja möglich, daß die Entwicklung in dieser Richtung fortgeht) so ist zur Zeit m. E. nicht die Möglichkeit gegeben, diesen Weg einzuschlagen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sollte ein einheitliches eheliches

Digitized by Google

Güterrecht schaffen, aber dieses sollte nicht nach den subjektiven Ansichten der Verfasser über das theoretisch Beste, sondern es sollte auf Grund der bisher in Deutschland geltenden Rechte aufgebaut werden. Nun besteht aber zur Zeit in keinem Theile von Deutschland das System der Gütertrennung. Es bestehen die verschiedenen Rechte die ich angeführt habe; darunter ist das Recht der Gütertrennung nicht. Die Frauen nun berufen sich auf das Wort des Dichters:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort".
„Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage;
Weh Dir, daß Du ein Enkel bist!"

Ja ich verkenne die Wahrheit, die in diesem Dichterworte liegt, durchaus nicht. Voraussetzung seiner richtigen Anwendung ist jedoch der Nachweis, daß das bestehende Recht wirklich der Auffassung und dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht mehr entspricht. Diesen Nachweis ist die Frauenbewegung schuldig geblieben. Die erste Kommission hat, um möglichst sicher zu gehen, um zu ermitteln, ob etwa in der Tendenz der Entwicklung eine Aenderung des bisherigen Güterrechts liege, eine genaue statistische Ermittelung über die Eheverträge, welche im Laufe von 10 Jahren geschlossen sind, aufnehmen lassen. Sie ging davon aus, daß wenn das Bewußtsein des Volkes nicht mehr mit dem bestehenden Güterrecht einverstanden sei, sich dies in den Eheverträgen äußern würde. Es konnte dies um so mehr angenommen werden, als die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland zeigt, daß sich, wenn das bestehende Güterrecht den Anschauungen des Volkes nicht mehr entsprach, eine Aenderung häufig durch Eheverträge angebahnt hat. Die statistische Ermittelung hat das Resultat ergeben, daß in der Richtung, Gütertrennung einzuführen, Eheverträge nur in verschwindend kleiner Zahl abgeschlossen sind. Die Gütergemeinschaft wird häufig ausgeschlossen, um die Rechte der Frau zu sichern. Aber das System der ehelichen Ver-

Digitized by Google

waltung und Nutznießung wird nur in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen ausgeschlossen. Auch die Mobiliargemeinschaft wird häufig ausgeschlossen, aber an ihre Stelle tritt regelmäßig nicht die Gütertrennung. Also die bisherige Entwicklung giebt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das geltende Recht der Rechtsauffassung und dem Bewußtsein des Volkes nicht entspricht. Nun berufen sich die Vertreter der Frauenbewegung auf diese Bewegung selbst. Ich verkenne die Bedeutung dieser Bewegung durchaus nicht, aber wenn ich nicht irre, so beschränkt sie sich zur Zeit doch auf einen gewissen Kreis der gebildeten Frauen in den größeren Städten und auf die socialdemokratischen Kreise. Die große Masse des Bürger- und Bauernstandes ist, wie ich glaube, von dieser Bewegung noch nicht ergriffen. Bei dieser Sachlage war es nicht möglich, auf die Forderungen der Frauenbewegung einzugehen. Es ist, wie ich bereits gesagt habe, ja möglich, daß die Entwicklung in der Richtung vorwärts geht, daß alles Gewicht auf die völlige Selbständigkeit der Frau gelegt wird und man die damit verbundenen Uebelstände mit in den Kauf nimmt. Wenn die Entwicklung dahin geht, wird sich dies bald in den Eheverträgen zeigen. Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt Eheverträge ja im weitesten Umfange zu. Geht die Entwicklung in dieser Richtung, so wird das gesetzliche Güterrecht durch Eheverträge ausgeschlossen werden und dann wird es Zeit sein, das Bürgerliche Gesetzbuch zu ändern. Zur Zeit wäre es ein unverantwortlicher Sprung ins Ungewisse gewesen, wenn man so radikal mit der ganzen bisherigen Rechtsentwicklung hätte brechen wollen, wie dies durch die Einführung der Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht geschehen sein würde.

Ich komme nun zu dem zweiten Verhältnisse, welches für die Stellung der Frau von Bedeutung ist, zu dem Verhältnisse der Eltern und Kinder. Ich muß auch hier einen Blick auf das bisherige Recht werfen. Nach diesem besteht keine elterliche,

Digitized by Google

ſondern nur eine väterliche Gewalt. Der Vater als ſolcher hat das Recht und die Pflicht, für die Perſon des Kindes und für das Vermögen desſelben zu ſorgen; er hat kraft dieſes Rechtes auch den Nießbrauch an dem Vermögen des Kindes. Die väterliche Gewalt endigt auch nicht etwa mit der Volljährigkeit des Kindes, ſondern ſie dauert fort, auch über die Minderjährigkeit hinaus; nach dem jetzigen Rechte aber für Töchter nur bis ſie ſich verheirathen, für Söhne bis ſie einen ſelbſtändigen Haushalt gründen. Die Frau hat keinerlei rechtliche Gewalt über die Kinder, ſie hat auch nicht einmal das Recht, wenn der Mann geſtorben iſt, an ſeiner Stelle die Gewalt zu übernehmen. Es wird in ſolchem Falle ein Vormund beſtellt; die Frau kann zum Vormund beſtellt werden; ſie hat aber die Rechte dann nicht als Mutter, ſondern nur als Vormünderin; ſie hat niemals das Recht der Nutznießung an dem Vermögen der Kinder. In dieſer Beziehung hat das Bürgerliche Geſetzbuch einen Schritt zu thun gewagt, der von dem bisherigen Rechte erheblich abweicht. Die Entwicklung aber, die das Rechtsbewußtſein in Deutſchland in dieſer Beziehung genommen hat, ſchien dazu zu berechtigen. Das Bürgerliche Geſetzbuch geht davon aus, daß es keine väterliche, ſondern prinzipiell nur eine elterliche Gewalt giebt und daß dieſe eine Schutzgewalt iſt im Intereſſe des Kindes; ſie dauert nur bis zur Volljährigkeit. Mit der Volljährigkeit des Kindes hört die elterliche Gewalt auf. Nun beſtimmt das Bürgerliche Geſetzbuch freilich weiter: So lange der Vater lebt, erfordert das Intereſſe des Kindes, daß die entſcheidende Stimme dem Vater zuſteht, weil eine einheitliche Leitung nothwendig iſt. Der Vater hat daher, ſo lange er lebt, die elterliche Gewalt. Die Mutter hat neben ihm die Sorge für die Perſon, alſo insbeſondere für die Erziehung des Kindes. Bei Meinungsverſchiedenheiten ſteht dem Vater die entſcheidende Stimme zu. Die praktiſch-wichtigſte Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechte beſteht darin, daß,

Digitized by Google

wenn der Vater thatsächlich verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, wenn er krank oder abwesend oder entmündigt ist, in allen diesen Fällen kraft des Gesetzes an seine Stelle die Mutter tritt. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Mutter an die Stelle des Vaters tritt, wenn er gestorben ist und steht ihr dann auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zu. Soweit die Mutter die elterliche Gewalt nach diesen Bestimmungen hat, hat sie inhaltlich ganz dieselben Rechte wie der Vater. Nur in einer Beziehung tritt eine Verschiedenheit ein. Es kann der Mutter ein Beistand beigeordnet werden. Das geschieht einmal, wenn der Vater es angeordnet hat oder wenn die Mutter selbst es beantragt oder wenn das Vormundschaftsgericht unter besonderen Umständen es für nothwendig hält. Dieser Beistand hat die Aufgabe, die Mutter zu unterstützen in der Verwaltung des Vermögens, in der Sorge für die Person des Kindes. Er hat allerdings auch dieselben Rechte, welche ein Gegenvormund gegenüber dem Vormunde hat. Es ist seine Zustimmung erforderlich zu gewissen Rechtsgeschäften. Gegen diese Beistandschaft richten sich die Bedenken und Einwendungen aus den Kreisen der Frauen. Man kann darüber streiten, ob es nothwendig gewesen wäre, eine Beistandschaft zuzulassen. Vorsichtig war es gewiß bei einem so neuen Institute, wie es die elterliche Gewalt der Mutter ist. Es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, daß Mütter auch leichtsinnig sind oder nicht im Stande, ordnungsmäßig für die Verwaltung des Vermögens zu sorgen und daß es in solchen Fällen zulässig sein muß, ihr einen Beistand beizuordnen. Zeigt die Erfahrung die Unnöthigkeit, so wird davon kein Gebrauch gemacht werden. Es liegt, wie Sie sehen, ein ganz gewaltiger Fortschritt in der Zulassung der elterlichen Gewalt der Mutter an Stelle des bisherigen Rechtes. Ich will im Anschluß hieran noch gleich anführen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche sich auf die Vormundschaft beziehen. In

Digitized by Google

dieſer Beziehung iſt zu bemerken, daß nach dem bisherigen Rechte die Frauen mit Ausnahme der Mütter und Großmütter unfähig waren, Vormund zu ſein. Es iſt das oft als Unbilligkeit empfunden worden. Die Frauen ſind nach dem Bürgerlichen Geſetzbuch ebenſo fähig, Vormund zu ſein, wie die Männer. Aber das Bürgerliche Geſetzbuch trägt Rechnung den Beſchwerden, welche mit der Vormundſchaft verbunden ſind und beſtimmt deshalb, daß die Frauen berechtigt ſind, die Vormundſchaft abzulehnen. Es wird ihnen den Männern gegenüber damit ein Privilegium gegeben. Die Männer können die Vormundſchaft nur aus beſtimmten Gründen ablehnen. Die Frauen können ohne weiteres ſagen: „Ich will nicht!“

Ich würde nun noch eingehen müſſen auf das Rechtsverhältniß der unehelichen Kinder. Ich fürchte, daß die Zeit ſchon ſoweit vorgeſchritten iſt, daß ich mich in dieſer Beziehung auf ein paar Worte beſchränken muß. Ich will nur erwähnen, daß das Bürgerliche Geſetzbuch die Vorſchriften des bisherigen Rechtes auch hier zu Gunſten der Frauen weſentlich modifiziert hat. Kurz geſagt, der uneheliche Vater hat nur Pflichten. Er iſt verpflichtet, dem Kinde den Unterhalt zu gewähren bis zum 16. Lebensjahre und wenn das Kind dann in Folge körperlicher oder geiſtiger Gebrechen nicht im Stande iſt, ſich ſelbſt zu ernähren, auch noch darüber hinaus; die Mutter iſt nur in zweiter Linie, wenn der Vater nicht im Stande iſt, den Unterhalt zu gewähren, dazu verpflichtet. Sie hat kraft des Geſetzes die Sorge für die Perſon des Kindes. Es wird daneben ein Vormund beſtellt, der für das Vermögen zu ſorgen und in der Sorge für die Perſon des Kindes der Mutter beizuſtehen hat. Die Mutter ſelbſt kann zum Vormunde beſtellt werden. Aber kraft des Geſetzes hat ſie ſchon die Sorge für die Perſon des Kindes, alſo für die ganze Erziehung.

Schließlich will ich noch der Vorſchriften gedenken, die das Bürgerliche Geſetzbuch in erbrechtlicher Beziehung giebt.

Digitized by Google

Es sind keine Vorschriften, in denen ein Unterschied gemacht wird zwischen Mann und Frau, die aber doch für die Frau von Interesse sind. Nach dem bisherigen Rechte erbt der überlebende Gatte kraft des Gesetzes erst nach allen Verwandten des zuerst verstorbenen Gatten. Nur die Frau hat, wenn sie arm ist und kein Heirathsgut hat, ein Recht auf den vierten Theil des Vermögens. Von der Praxis sind diese Voraussetzungen zu Gunsten der Frau nicht strenge genommen. Das Bürgerliche Gesetzbuch steht auf einem anderen Standpunkte. Nach diesem ist der Ehegatte immer erbberechtigt. Erbt er neben den Kindern, so bekommt er den vierten Theil, außerdem noch, was ich bei der elterlichen Gewalt angeführt habe, wenn die Kinder minderjährig sind, den Nießbrauch an dem Vermögen derselben. Sind keine Kinder vorhanden, aber Geschwister, Eltern oder Großeltern, so erbt der überlebende Gatte die Hälfte des Vermögens, außerdem das ganze in dem gemeinschaftlichen Haushalte gebrauchte Inventar und alle Hochzeitsgeschenke. Sind nur entfernte Verwandte vorhanden, so ist der überlebende Gatte Erbe des Ganzen. Die Hälfte ist immer Pflichtheil.

Damit schließe ich meinen Vortrag, mit dem ich Ihre Geduld wohl schon zu lange in Anspruch genommen habe. Den Forderungen der Frauen auf Aenderung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht stattgegeben und konnte m. E. zur Zeit nicht stattgegeben werden. Aber ich bin überzeugt, daß trotzdem das Bürgerliche Gesetzbuch auch für sie ein Segen ist. Es giebt ihnen ein einheitliches Recht; es giebt ihnen ein klares Recht; es giebt ihnen ein Recht, das in vielen Beziehungen für sie außerordentlich viel günstiger ist, als das bisherige Recht.

Digitized by Google

Die gebildete Frau und die neue Zeit. Eine Gabe an die deutschen Frauen von **E. von der Decken.** 1897. 1 Mk.

„Eins der besten und wertvollsten Erzeugnisse der Frauenlitteratur." („Die Zeit" 1897 Nr. 19.)

Lippmann, Frau, Die Frau im Kommunaldienst. Vortrag, geh. auf dem 7. evangelisch-sozialen Kongreß 1896. 60 ₰

Fleischmann, O., Wie kommt der Kleinbauernstand, wie der ländl. Taglöhnerstand zu **wirtschaftlich tüchtigen Hausfrauen?** 1896. 80 Pfg.

Kunstgeschichte im Grundriß.

Kunstliebenden Laien zum Studium und Genuß

von

Magdalene von Broecker.

1897. 3. verb. Aufl. mit 71 Abbildgn. Geschenkband Mk. 4.

= 4.—6. Tausend! **Elegante Ausstattung.** =

„In einem packenden, beinahe gewaltsam mit sich fortreißenden Stile schildert uns v. Broecker die Kunstgeschichte im Grundriß. »Kunstliebenden Laien zum Studium und Genuß«, sagt der Titel, aber er sagt damit nicht genug, denn auch für den Fachmann ist es ein Genuß, diesen Worten zu folgen."

Friedrich Naumann:

Gotteshilfe. Andachten aus der „Hilfe". 3 Jahrgänge: 1895 (2. Aufl.), 1896 und 1897. Kart. je Mk. 1,35; geb. je Mk. 1,70.

Wird fortgesetzt. Bd. 4 erscheint vor Ostern 1899.

„Naumann will »modernen Menschen helfen, die Bibel u. ihre Gestalten als etwas Lebendiges anzusehen«. Das gelingt ihm in hohem Maße. Alles lebt unter seiner Betrachtungsweise, alte Wahrheiten bekommen ein neues Gesicht, vergangene Größe tritt aus d. Rahmen ihrer Zeit heraus u. stellt sich unmittelbar vor unsere erstaunten Augen." (**Tägliche Rundschau** 1897, No. 168.)

„Bei dem vielbeschäftigten Manne sind nicht alle Stücke klassisch, aber die meisten sind Zeugnisse einer hinreißenden Kraft u prophetischen Wucht, eines Christenglaubens, der, über Schulgezänk hoch hinausgehoben, Aufgaben u. Hoffnungen hat mitten in der Gegenwart. Hätten wir Referenten Ordenssterne zu vertheilen, für Erbauungsschriften würden wir N. den höchsten und glänzendsten Stern an die Brust heften." (**Theol. Jahresbericht** XVII, S. 800.)

„In N.'s Andachten ist Christus der alles beherrschende Mittelpunkt. An ihm wird der Wert der Menschen gemessen; die verschiedenen Grade ihrer Minderwertigkeit werden nicht übersehen; aber in ihrer Gesamtheit gelten alle als Sünder. Dichterische Gestaltungskraft, religiöse Wärme, starker Wahrheitsmut wirken zusammen, um vielen Betrachtungen einen hinreißenden Eindruck zu sichern."
(**Theol. Rundschau** I, No. 15.)

Soziale Briefe an reiche Leute. 1895. kart. Mk. 1.

Der Student im Verkehr mit den verschied. Volkskreisen. 1895. 50 Pfg.

Digitized by Google

Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen.

Soeben ist erschienen:

Lehrbuch
des
Kirchenrechts
von

Dr. A. Frantz,
Professor der Rechte an der Universität Kiel.

3. verbesserte und vermehrte Auflage. 1899.

XII, 346 S. gr. 8. geh. 6 Mk.; gebunden 7 Mk.

Die ersten beiden starken Auflagen dieses Buches sind außergewöhnlich schnell vergriffen, ein Beweis, wie sehr ein solches kurzgefaßtes Werk erwünscht war. Dasselbe bietet bei knapper klarer Fassung und übersichtlicher Anordnung die Möglichkeit schneller und doch zuverlässiger Orientirung und dient selbst da, wo das Kirchenrecht oder einzelne Fragen aus demselben zum Spezialstudium gemacht werden sollen, mit seinen reichen Hinweisen auf die Litteratur über alle einzelnen Punkte als sicherer Führer. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch.

Mit vorliegender 3. Auflage ist dies **das erste Lehrbuch des Kirchenrechts, welches das neue Bürgerliche Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich und die neue Civilprozeßordnung eingehend berücksichtigt.** Der Preis ist trotz der Steigerung des Umfangs nicht erhöht.

Aus Besprechungen der 1. Auflage:

„Die Darstellung ist klar und verständig und zeugt überall von der Sachkunde des Verfassers". Prof. Loening-Halle in der „Deutschen Litterarzeitung" 1887, Nr. 43.

„Die Absicht des Verf., das Anfangsstudium durch dieses kurzgefaßte Lehrbuch zu erleichtern, muß als gelungen bezeichnet werden". (Schluß einer längeren Besprechg. in der „Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtswissensch." 1888, 3.)

„Eine gut getroffene Auswahl des Wichtigeren und übersichtliche Darstellung des katholischen und protestantischen Kirchenrechts". „Archiv f. kathol. Kirchenrecht" 58. Bd.

„Theologische Litterarzeitung" 1887, 22: „Es ist eine höchst dankenswerthe, aber auch höchst schwierige Aufgabe, welcher der Verf. zu genügen versucht hat, zumal da ein ähnliches Werk, welches ihm als Vorbild hätte dienen können, noch nicht existirt. Soweit Ref. zu einem Urtheil befähigt ist, kann er das Werk als ein gelungenes dem Studium der Theologen bestens empfehlen. Die Anlage ist lichtvoll und klar, die Darstellung schlicht und einfach, die Auswahl des Gebotenen zweckentsprechend. . . . . **Man kann nur wünschen, daß die Studirenden der Theologie und die Pfarrer an diesem Werke nicht vorbeigehen, zumal da die neuere deutsche Kirchengesetzgebung, vor allem auch die moderne Presbyterial-Synodalverfassung, verhältnißmäßig ausführlich behandelt ist".**

Göttingen, Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kästner).

Digitized by Google

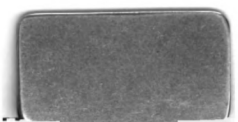

Digitized by Google

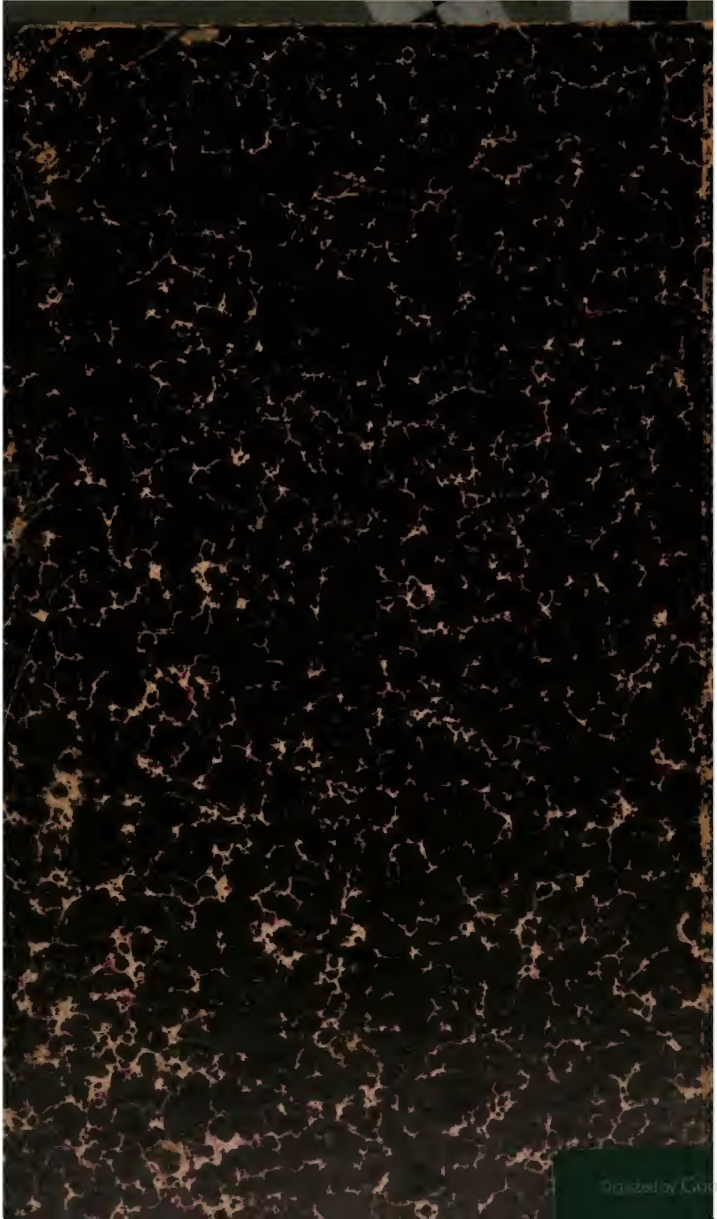
Digitized by Google